Die POLIZEI

FACHZEITSCHRIFT FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT MIT BEITRÄGEN AUS DER DEUTSCHEN HOCHSCHULE DER POLIZEI

HERAUSGEBER

Hans-Jürgen Lange
Joachim Laux
Holger Münch

REDAKTION

Dieter Müller (Schriftleitung)
Ralph Berthel
Michael Knape
Sabrina Schönrock

Mit Beiträgen zur Corona-Pandemie

AUS DEM INHALT

Aufsätze

Mendt
Polizeiseelsorge im Osten S. 229

Przyrembel/Roeßemann
When worlds collide? Schnittstellen der Arbeitsbereiche von Bestattenden und Polizei im Todesermittlungsverfahren S. 237

Schütze
»Notfallmedizinische Maßnahmen durch Mitglieder von Spezialeinsatzkommandos« S. 245

Schicht
Im Kreuzverhör der Anwälte – Psychologische Aspekte des Auftretens von Ermittlungspersonen als Zeugen vor Gericht S. 251

Knape
Herausforderung Föderalismus S. 258

Becker
Schutz von Kindern und zu versorgenden Personen S. 261

Heft 6
Juni 2021
Seiten 229–276
112. Jahrgang
Art.-Nr. 56244106
PVSt 5624

6

Carl Heymanns Verlag

Die
POLIZEI

FACHZEITSCHRIFT FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT MIT BEITRÄGEN AUS DER DEUTSCHEN HOCHSCHULE DER POLIZEI

INHALT 6 · 2021

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Juniausgabe beginnt mit zwei Beiträgen, die sich mit psychologischen und seelsorgerischen Themen befassen. Der erste Aufsatz »**Polizeiseelsorge im Osten**« von Pfarrer *Christian Mendt* möchte aufzeigen, dass in einer nicht religiös gebundenen Arbeitswelt und in einer Gesellschaft, in der Kirche und Staat getrennt sind, die Religion für die Polizeiarbeit eine wesentliche Bedeutung hat. Der Autor geht davon aus, dass bei zu wenig Personal mit gleichzeitig wachsender Arbeitslast das Angebot der Polizeiseelsorge eine Unterstützung der handelnden Polizeibeamt*innen darstellen kann. Dabei schildert er seine Erfahrungen als Seelsorger in der und für die sächsische (n) Polizei und kommt im Laufe seiner Tätigkeit immer wieder zu der Erkenntnis, dass die Polizeiseelsorge den Beamt*innen einen eigenen und geeigneten Raum bieten kann, in dem sie ohne Angst ihre An- und Einsichten aussprechen können.

Marisa Przyrembel und *Petra Roeßemann* untersuchen in ihrem Beitrag »**When worlds collide? Schnittstellen der Arbeitsbereiche von Bestattenden und Polizei im Todesermittlungsverfahren**« die Schnittstelle polizeilicher, ärztlicher und bestattungsbezogener Aufgaben und analysieren zu diesem Zweck die entsprechenden transdisziplinären Handlungsabläufe. Die Akteure und Handlungsabläufe in den Fallkonstellationen 1. natürlicher Tod, 2. nicht-natürlicher Tod und 3. ungewisse Todesart werden eingehend beschrieben. Einen Schwerpunkt bilden die Überlegungen zum Umgang mit den Hinterbliebenen. Dieser ist für alle Akteure eine Herausforderung, die es gemeinsam zu bewältigen gilt.

Auch Mitglieder von Spezialeinsatzkommandos können in die Situation kommen, notfallmedizinische Maßnahmen durchführen zu müssen. *Hinner Schütze* stellt in »**Notfallmedizinische Maßnahmen durch Mitglieder von Spezialeinsatzkommandos**« die rechtliche Situation in Deutschland dar und macht deutlich, dass die von den Beamt*innen hier zu leistende Hilfe gegebenenfalls auch einen schmalen Grat zur Strafbarkeit darstellen kann.

»Polizeibeamte müssen regelmäßig als Zeugen vor Gericht erscheinen.« *Günther Schicht* gibt in seinem Aufsatz »**Im Kreuzverhör der Anwälte - Psychologische Aspekte des Auftretens von Ermittlungspersonen als Zeugen vor Gericht**« Empfehlungen zum Umgang mit den so genannten Sockelverteidigungen und anderen Anwaltsstrategien. Der Beitrag regt nicht nur Polizeibeamt*innen an, über psychologisch-strategische Aspekte in einem Gerichtsverfahren nachzudenken und eigenes Verhalten zu überdenken.

Auch Deutschland steht weiterhin vor großen Herausforderungen in der Kriminalitätsbekämpfung durch den internationalen Terrorismus. Wenn über die Bekämpfung derselben diskutiert wird, stellt sich auch immer die Frage, ob die Sicherheitsarchitektur in einem föderalen System die innere Sicherheit hinreichend gewährleisten kann. Berechtigterweise stellt *Michael Knape* in seinem Aufsatz »**Herausforderung Föderalismus – Fehlt Deutschland eine Sicherheitskultur?**« genau diese Frage.

Kinder benötigen in besonderer Weise Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Einer besonderen Fürsorge bedürfen Kinder, die mit psychisch gestörten oder kranken Menschen oder anderweitig gefährdeten oder gefährlichen Personen in einem Haushalt leben. *Reinhard Becker* (»**Schutz von Kindern und zu versorgenden Personen - zu schließende Regelungslücken in den Psychisch-Kranken-Gesetzen der Länder**«) macht nicht nur auf Regelungslücken des Gesetzgebers, sondern auch auf Defizite in der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendämtern, sozialpsychiatrischen Diensten und den Familiengerichten aufmerksam.

Neben diesen Beiträgen machen wir in dieser Ausgabe auf zwei wichtige aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufmerksam.

So hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschl. v. 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und weiterer Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Im Wesentlichen rügen die Richter die Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) der Normen aufgrund deren Reichweite.

Mit Beschl. v. 05.12.2020 – 1BvQ 145/20 – hat das Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Querdenker-Demonstration Bremen) abgelehnt. Im Rahmen der Folgenabwägung hat das Gericht das Interesse des Antragstellers an der Durchführung der geplanten Versammlung mit ca. 20.000 Teilnehmern hinter den Gründen für die Untersagung der Versammlung (Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten) zurücktreten lassen.

Viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe wünscht Ihnen

Ihre

Sabrina Schönrock

Aufsätze

Polizeiseelsorge im Osten
von Christian Mendt, Dresden **S. 229**

When worlds collide? Schnittstellen der Arbeitsbereiche von Bestattenden und Polizei im Todesermittlungsverfahren
von Prof. Dr. Marisa Przyrembel und Petra Roeßemann, Berlin **S. 237**

»Notfallmedizinische Maßnahmen durch Mitglieder von Spezialeinsatzkommandos«
von Prof. Dr. iur. Hinner Schütze, Villingen-Schwenningen **S. 245**

Im Kreuzverhör der Anwälte – Psychologische Aspekte des Auftretens von Ermittlungspersonen als Zeugen vor Gericht
von Günter Schicht, Berlin **S. 251**

Herausforderung Föderalismus
von DPPr a.D. Prof. Michael Knape, Berlin **S. 258**

Schutz von Kindern und zu versorgenden Personen
von Rainer Becker, Wilhelmshaven **S. 261**

Aktuelles

Pressemitteilung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) vom 08.12.2020 **S. 264**

Pressemitteilung BGH vom 12.11.2020 **S. 265**

Pressemitteilung BGH vom 04.03.2021 **S. 265**

Pressemitteilung OVG Berlin-Brandenburg vom 11.11.2020 **S. 265**

Pressemitteilung des Bayerischen VGH vom 01.11.2020 **S. 266**

Pressemitteilung des Bayerischen VGH vom 29.10.2020 **S. 266**

Pressemitteilung OVG Bremen vom 25.11.2020 **S. 267**

Rechtsprechung

Pressemitteilung BVerfG vom 17.07.2020, Beschl. v. 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 **S. 267**

BVerfG, Beschl. v. 05.12.2020 – 1 BvQ 145/20 **S. 270**

Buchbesprechungen

Internetkriminalität Phänomene – Ermittlungshilfen – Prävention Michael Büchel, Peter Hirsch
Prof. Ralph Berthel **S. 271**

Cybercrime Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie
Prof. Ralph Berthel **S. 272**

Polizeibeamte als Zeugen im Strafverfahren – Vom Ermittler zum Beweismittel, Müller, Kai
Prof. Ralph Berthel **S. 273**

Covid-19 Rechtsfragen zur Corona-Krise, Hubert Schmidt
Prof. Dr. Dieter Müller **S. 275**

Versammlungsrecht des Bundes und der Länder, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hrsg.)
Prof. Dr. Dieter Müller **S. 275**

Der Beweis im Verwaltungsrecht – Beweismittel, Beweisantrag, Beweiswürdigung. Wilfried Peters, Alexander Kukk, Klaus Ritgen
Oliver Tölle **S. 276**

Impressum **III**

die Rspr. die Grenze für die Mindestanforderung bei der Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabes ziehen wird, kann am besten durch einen erfahrenen Einsatzleiter beurteilt werden. Ein Indiz stellt dar, dass einige Länder in Deutschland sogar Ärzte, sei es Polizeiärzte, sei es geschulte Notärzte, mindestens aber notfallmedizinisch geschulte SE-Beamte einbeziehen, die dann in den für »normale« Rettungskräfte nicht sicheren Zonen Verletzten helfen können. Dies wird der Sorgfaltsmaßstab sein, der nicht unterschritten werden darf. Bedenklich ist daher nicht die Schulung von Beamten und der Einsatz der Notfallmaßnahmen, sondern deren Unterlassen. Für die eingesetzten Beamten trifft den Vorgesetzten eine besondere Verantwortung und damit eine Garantenstellung. Ebenso gilt dies für die Rechtsgüter von Personen, die vor Straftaten im Rahmen der sachlich-örtlichen Zuständigkeit geschützt werden sollen.[31] Nachgewiesen werden müsste freilich, dass bei einer korrekten Planung und Ausrüstung bzw. Durchführung der eingetretene Erfolg (bspw. eine Körperverletzung durch vermeidbare Schmerzen und durch verzögerte Hilfe eingetretene Gesundheitsschäden oder gar des Todes) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre. Zudem müsste für die Vorgesetzten eine faktische Möglichkeit zur Umsetzung bestehen, also ein für das Tätigkeitsgebiet bereiter Arzt überhaupt verfügbar, eine Schulung und Ausrüstung durchführbar sein. Bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gilt der Zweifelsgrundsatz, der selbstverständlich für jeden Beamten gilt. Andere Beweisgrundsätze können bei der zivilrechtlich ausgeformten Staatshaftung auf Schadensersatz[32] eingreifen. Dafür ist es daher sinnvoll, eine Dokumentation der Schulungsmaßnahmen bzw. der bereitgestellten und eingesetzten Mittel zu führen.

4. Allgemeinrechtsgüter

Falls überhaupt Straftatbestände des HeilprG durch die Einsatzbeamten verwirklicht werden, wäre die Anordnung dieser Tätigkeit durch Vorgesetzte eine Anstiftung oder eventuell eine mittelbare Täterschaft. Auf der Ebene der Rechtfertigung käme für die Notlage aber eine Rechtfertigung durch § 34 StGB in Betracht. Nicht gerechtfertigt wird hingegen der gänzliche Verzicht auf die Hinzuziehung von Ärzten etwa aus Kostenerwägungen und entgegen der Maßgaben im RDG. Es ist zu betonen, dass grds. eine ärztliche Behandlung Vorrang hat und nicht durch die Behandlung von Laien substituiert werden kann. Insbesondere bedingt dies der Einsatz verschreibungspflichtiger Medikamente. Dies kann nur durch extreme Situationen, in denen auch durch vorausschauende Gestaltung keine andere Option zur Verfügung steht, gerechtfertigt sein.

31 *Fischer*, StGB, § 13, Rn. 30.
32 Vgl. *Walus*, DIE POLIZEI 2017, 276 (280).

Im Kreuzverhör der Anwälte – Psychologische Aspekte des Auftretens von Ermittlungspersonen als Zeugen vor Gericht

von Günter Schicht, Berlin*

Polizeibeamte müssen regelmäßig als Zeugen vor Gericht erscheinen. Während meistens eine inhaltliche Vorbereitung stattfindet, kommt die psychologische Seite regelmäßig zu kurz. In dem Aufsatz werden diese Aspekte näher beleuchtet. Wie kann in Fällen von Sockelverteidigung und anderen Anwaltsstrategien adäquat reagiert werden? Zu dieser und weiteren Fragen werden Empfehlungen gegeben.

1. Vorbemerkungen

Nahezu jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamter erhält im Laufe des Berufslebens Vorladungen als Zeuge vor Gericht. Oft wird dies als lästige Pflicht betrachtet. Seltener überwiegen Neugier oder das berufliche Interesse, am möglichst erfolgreichen Ende jenes Verfahrens mitzuwirken, dessen Aufbau man wesentlich mitgestaltet hat. Die Erfahrungen, die hierbei gesammelt werden, sind vielfältig. Es gibt die abgesagten Termine und die Kurzauftritte, die Routinebefragungen zu Alltagshandlungen und die ausführlichen Vernehmungen zu komplexeren Geschehnissen. Es gibt freundlich-souveräne Richter, motivierte, sachkundige Staatsanwälte und fair agierende Strafverteidiger. Und es gibt das Gegenteil: Richter, die eher als Statisten erscheinen, Staatsanwälte nahezu bar jeder Vorgangskenntnis und Strafverteidiger, denen fast jedes Mittel recht zu sein scheint, um einen Freispruch für ihre Mandanten zu erwirken (oder aber wenigstens vor diesen gut dazustehen!) – bis hin in die Grauzonen des prozessual Erlaubten und manchmal auch darüber hinaus. Jede Polizistin, jeder Polizist wird ganz eigene Geschichten darüber erzählen können, wie es als Zeugin oder als Zeuge vor Gericht war. Die wenigsten werden jedoch jene Erfahrungen machen, die hier zunächst skizziert werden sollen: als Zeuge an 25 Verhandlungstagen vernommen zu werden in einem Verfahren mit 16 Angeklagten und 32 Strafverteidigern. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen Anlass sein, speziell über die psychologischen Aspekte des Auftretens als Ermittlungsperson vor Gericht nachzudenken und einige Empfehlungen zu geben, die letztlich nicht nur für derartige Mammutverfahren, sondern generell für jedes Auftreten eines Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht nützlich sein dürften. Sie basieren zudem auf der Analyse von Prozessbeobachtungen und von einschlägiger Literatur. Nicht zuletzt waren Mitteilungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Fortbildungen, die durch den Verfasser durchgeführt wurden, Inspiration für diesen Aufsatz.

2. An 25 Tagen vor Gericht

KHK Swen Grunow[1] hatte ein sehr aufwändiges Verfahren bearbeitet. Ausgehend von dem umfassenden Geständnis eines Drogenhändlers gelang es, ein komplexes Strafverfahren gegen 16 Beschuldigte durchzuführen, denen Besitz und

* Der Verfasser ist Diplom-Kriminalist und als freiberuflicher Dozent und systemischer Berater tätig. Kontakt: Guenter.Schicht@web.de.
1 Der Beamte ist dem Verfasser bekannt. Sein Name wurde für diesen Aufsatz geändert.

Handel mit nicht geringen Mengen an Betäubungsmitteln sowie weitere Straftaten zur Last gelegt wurden. Die Bearbeitung des Verfahrens erstreckte sich über viele Monate und es wurde nahezu die gesamte Palette an strafprozessual zulässigen Ermittlungsmethoden genutzt. Im Ergebnis der Ermittlungen konnte der Staatsanwalt gegen die 16 Beschuldigten Anklage erheben. Bei Eröffnung des Hauptverfahrens saßen diese Angeklagten mit jeweils zwei, also insgesamt 32 Verteidigern im Gerichtssaal. Der Prozess nahm seinen Lauf. Zu einem recht frühen Zeitpunkt wurde Swen Grunow als polizeilicher Ermittlungsführer das erste Mal als Zeuge geladen. Im Gerichtssaal sah er sich mit einer abgestimmten Strategie der Verteidiger konfrontiert, die ein klares Ziel zu haben schien: das mühsam errichtete Beweisgebäude zu erschüttern. Um dieses Ziel zu erreichen, versuchten sie insbesondere in den Vernehmungen von Swen Grunow Zweifel an der Legitimität und Stichhaltigkeit der polizeilichen Arbeit zu erzeugen. Swen Grunow war diesem Vorgehen an 25 Verhandlungstagen im Zeugenstand ausgesetzt. Die Vernehmungen dauerten bis zu fünf Stunden je Verhandlungstag. Swen Grunow, ein erfahrener Ermittler von Ende 30, kam danach zu einem dramatischen Fazit: *»Ich fühlte mich meiner Würde beraubt.«*

Ursprünglich hatte es in dem Verfahren zwei »Kronzeugen« gegeben, auf deren umfassenden Angaben die Beweisführung in starkem Maße basierte. Diese beiden Männer verweigerten vor Gericht die Aussage, so dass Swen Grunow als Zeuge vom Hörensagen zu den polizeilichen Vernehmungen befragt wurde. Hier nun versuchten die Verteidiger besonders hartnäckig, Zweifel zu sähen und die Ermittlungen in Frage zu stellen. Auffällig war dabei, dass es offenbar zeitweise eine Art Rollenaufteilung zwischen den Verteidigern gab. Da war etwa »der Pöbler«, der häufig halblaut oder auch direkt mit Sprüchen wie »*Wie viele Lügen müssen wir uns hier noch anhören?*« versuchte, den polizeilichen Zeugen einzuschüchtern. Es gab (in Good-cop-bad-cop-Manier) den »scharfen« und den »verständnisvollen« Vernehmer. Und es gab den »peniblen«, inhaltlich exzellent vorbereiteten, der versuchte, mit sehr detaillierten Fragen Swen Grunow »in die Ecke zu drängen«. Dieses Vorgehen der Verteidigung erfolgte unter weitestgehender Toleranz durch das Gericht – nicht unverständlich, bedenkt man die Sorge, in einem solch aufwändigen Prozess durch ungerechtfertigte Einschränkungen der Verteidigerrechte Revisionsgründe zu liefern. Leider spielte auch der Staatsanwalt, der die Anklage vertrat (und der nicht derselbe war, der die Ermittlungen geleitet hatte), eine eher unrühmliche Rolle: Wiederholt zeigte es sich, dass er schlecht vorbereitet war und, selbst von der Verteidigung »unter Beschuss«, seinerseits die polizeiliche Arbeit diskreditierte. So fühlte sich Swen Grunow zunehmend den Verteidigern »ausgeliefert«. Mitunter kam es ihm so vor, als säße er auf der Anklagebank – ein Gefühl, das durch wiederholte Verteidigerhinweise wie »Sie müssen sich hier nicht selbst belasten« noch verstärkt wurde.

Wenn Menschen arbeiten, machen sie Fehler. So gab es auch in diesem Mammutverfahren sowohl in der Dokumentation wie auch im polizeilichen Vorgehen reale Ansatzpunkte für die Verteidigung. Dessen war sich Swen Grunow teilweise bewusst. Er war selbst in der Vorbereitung seiner Zeugenaussage auf solche Fehler gestoßen. Interessant war, wie er bei der Vernehmung durch die Verteidiger damit umging: Statt sich herauszureden oder Ausflüchte zu suchen, bekannte er sich offen dazu, an einem bestimmten Punkt etwas falsch gemacht zu haben. Die Reaktion: Der ihn gerade befragende Verteidiger (es war der »penible«) legte mehrere vorbereitete Blätter zur Seite. Offensichtlich hatte er sich auf diesen Fehler »stürzen« wollen. Durch die unerwartete Offenheit des polizeilichen Zeugen war diese Strategie obsolet geworden.

Mit dem Abstand einiger Jahre sieht Swen Grunow die Erfahrungen, die er während dieses Prozesses sammelte, vor allem als Lernfeld. Für ihn ist die wichtigste Erkenntnis, wie notwendig die mentale, die psychologische Vorbereitung auf den Auftritt als Zeuge vor Gericht ist.

3. Sockelverteidigung

Die Anwälte der Angeklagten bedienten sich in dem Verfahren offensichtlich der so genannten Sockelverteidigung. »Sockelverteidigung ist ein Oberbegriff, mit dem eine Vielzahl von realen Verteidigerhandlungen erfasst wird.«[2] Der Begriff findet sich nicht in Gesetzen und nur selten in der Rechtsprechung.[3] Auch in der Literatur ist er nicht gerade oft zu finden. Nach Pellkofer tauchte der Begriff erstmalig dort 1971 auf. Der Begriff »Sockel« bezieht sich dabei auf die gemeinsamen Interessen mehrerer Verteidiger verschiedener Angeklagter im selben Strafverfahren. Was im Detail darunter zu verstehen ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Oft zitiert wird hierzu Richter II – er sah in ihr den »Inbegriff für strategische und taktische Gemeinsamkeiten in der Verteidigung mehrerer Beschuldigter – auf Dauer angelegt oder auch nur temporär, flächendeckend oder partiell oder auch nur punktuell.«[4] Es geht um die »Zusammenarbeit der Verteidiger im Zuge der Abwehr eines Tatvorwurfs, der mehrere Beschuldigte trifft, … ›wenn die Beschuldigten gleichgerichtete Interessen haben und die Verteidigungen ihre Kräfte zur Erreichung der gemeinsamen Verteidigungsziele bündeln können …«.[5] Die beteiligten Verteidiger erstellen für die Sockelverteidigung eine Konzeption. Ziel ist es u.a. einen Informationsvorsprung gegenüber dem Staatsanwalt zu haben und Informationen zu »Fehlern in der Argumentationslinie der Staatsanwaltschaft« zu gewinnen, so z.B. zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen.[6] Zur mit der Sockelverteidigung verbundenen, offensichtlichen Rollenaufteilung, wie sie im oben beschriebenen Verfahren erlebt wurde, existiert nach hiesiger Kenntnis keine Literatur. Die entsprechenden psychologischen Aspekte fußen wohl eher auf individuellen Verteidigerstrategien auf der Basis von Prozesserfahrungen, Vorlieben, Taktiken, Persönlichkeitsprofilen u. ä. Ein Zitat aus Sommers »Effektive Strafverteidigung« kann in diesem Zusammenhang als Schlaglicht auf bestimmte Mentalitäten begriffen werden: »Darüber hinaus gibt die **Machtstellung** [Hervorhebung im Original – d. Verf.] dem befragenden Verfahrensbeteiligten eine zum Teil lustvoll ausgeübte Posi-

2 *Pellkofer* 1999, S. 27.
3 So urteilte bspw. das Landgericht Frankfurt am Main 2008 über eine aus seiner Sicht zulässige Sockelverteidigung – vgl. LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 04.04.2008 – 5/26 Qs 9/08.
4 *Richter* II, 1993, S. 2152.
5 *Wohlers*, 2015, S. 1069.
6 *Pellkofer*, 1999, S. 46 und 50.